

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026



§ 1 Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 15.12. 2025 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

- 450 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 645 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von §51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn künftig Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

§ 2 Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2026 zu den Fälligkeitsterminen (15.02.,15.05.,15.08.,15.11 bzw. bei Jahreszahlung 01.07.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

§ 3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer.